

## CH\_VB 20021493 vom 28. August 1992

Bundesverwaltung, 1992-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20021493\\_\\_td\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20021493__td_)

FR: CH\_VB 20021493 du 28 août 1992

IT: CH\_VB 20021493 del 28 agosto 1992

### Erwägungen

#### E. 28

August 1992 N 1467 Wohnbau- und Eigentumsförderung Die Betriebskommissionen sind aber gemäss Artikel 14 Absatz 1 ermächtigt, gegenüber betriebsfremden Personen das Verschwiegenheitsgebot zu brechen und diesen betriebsfremden Personen ihnen zugewandene vertrauliche Informationen weiterzugeben, wenn diese betriebsfremden Personen mit der Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer betraut sind. Die Mitglieder der Betriebskommissionen sollten sich also beispielsweise mit einem Funktionär einer Arbeitnehmerorganisation beraten dürfen. Die Arbeitgeber akzeptieren - wenn auch zum Teil mit grossen Bedenken - diese Weiterverbreitung vertraulicher Informationen über den Betrieb hinaus, allerdings nur mit einer unerlässlichen Klarstellung: Auch diese betriebsfremden Personen müssen einer gleichlautenden Verschwiegenheitspflicht unterstellt werden, und zwar ohne Wenn und Aber und ohne zu Interpretationskunststücken Zuflucht nehmen zu müssen. Es macht wenig Sinn, die Mitglieder der Betriebskommissionen zur Verschwiegenheit zu verpflichten, wenn die von den Betriebskommissionen orientierten Gewerkschaftssekretäre ihr Wissen ohne Schranken in der Öffentlichkeit verwenden dürften, also mit Pressekonferenzen, Medienkontakten, Betriebsversammlungen usw. ihr anvertrautes Wissen der Öffentlichkeit preisgeben könnten. Es gilt diese Lücke zu schliessen und die Verschwiegenheitspflicht über das anvertraute Wissen auch für die genannte Gruppe betriebsfremder Personen zu stipulieren. Dies geschieht mit meinem Antrag; er ist EWR-konform und entspricht dem Sinn und Geist dieses Gesetzes. Ich bitte Sie, meinem Ergänzungsantrag zu Artikel 14 Absatz 2bis zuzustimmen. M. Matthey, rapporteur: La proposition de M. Allenspach va tout à fait dans le sens de la proposition que la commission a formulée dans son article 2bis et il est vrai que la participation implique la confiance et la collaboration. Pour qu'il y ait confiance et collaboration, il faut que le dialogue puisse s'instaurer en toute sérénité sans crainte que les informations qui s'échangent, dépassent le cadre dans lequel elle sont faites. En conséquence et sans allonger, nous déclarons que nous sommes d'accord avec la proposition de M. Allenspach, qui précise aussi, par rapport à celle de la commission, que les représentants extérieurs avec lesquels les travailleurs doivent éventuellement prendre contact, par exemple un avocat, soient également tenus à la discrétion. Nous nous rallions à cette proposition.

Fischer-Sursee, Berichterstatter: Der Antrag von Herrn Allenspach lag in der Kommission nicht vor, aber wir haben die Vertraulichkeit und die Geheimhaltung in ähnlicher Richtung erweitert, indem wir in Absatz 2bis die Arbeitnehmer, die keine Vertretung haben, direkt zu Verschwiegenheit verpflichten. Aus dieser Erweiterung ziehe ich die logische Konsequenz, dass die Kommission, wenn sie auf die Idee gekommen wäre, hier zu legislieren, ebenso gehandelt hätte, wie Herr Allenspach es uns nun vorschlägt. Sein Vorschlag ist logisch und konsequent, und er ist auch zweckmässig, denn er fördert die Vertraulichkeit und auch die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber offen informiert und nicht Angst haben muss,

dass Geheimnisse indirekt aus dem Betrieb hinausgehen. Deshalb empfehlen wir Ihnen, dem Antrag Allenspach zuzu- stimmen. Abstimmung - Vote Für den Antrag Allenspach Für den Antrag der Kommission Art. 15,16 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen -Adopté 73 Stimmen 35 Stimmen Art. 17 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Präsident: Bei der Regelung des Inkrafttretens können wir nur vorbehaltlich des definitiven Entscheides zur Frage des Refe- rendums zustimmen. Angenommen -Adopté GesamtAbstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes 106 Stimmen Dagegen 22 Stimmen An den Ständerat-Au Conseil des Etats #ST# 92.041 Wohnbau-und Eigentumsförderung. Rahmenkredite Construction et accession à la propriété de logements. Crédits-cadres Botschaft und Beschlussentwurf vom 8. April 1992 (BBIII760) Message et projet d'arrêté du 8 avril 1992 (FF III 755) Kategorie III, Art. 68 GRN - Catégorie 111, art. 68RCN Antrag der Kommission Eintreten Antrag der SD/Lega-Fraktion Nichteintreten Proposition de la commission Entrer en matière Proposition du groupe DS/Ligue Ne pas entrer en matière Gysin, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen mit 20 zu 1 Stimmen, dem Beschluss beizupflichten. So eindeutig dieser Antrag ist, er bedarf einiger Erläuterungen. Die eidgenössischen Räte haben letztes Jahr zusätzliche Wohnbaukredite gesprochen; mehr, als der Bundesrat seinerzeit beantragt hatte. Sie bewilligten eine Erhöhung um 1,2 Mil- liarden Franken für nichtrückzahlbare Beiträge und um 300 Millionen Franken für rückzahlbare Darlehen. Man kann fragen, warum ein Jahr später nochmals so massiv aufge- stockt werden sollte. Darauf ist vorerst zu antworten, dass es dieses Jahr um eine wesentlich andere Art von Kredit geht Die jetzt beantragten 7,4 Milliarden Franken sind für Eventualver- pflichtungen bestimmt, d. h. für Bürgschaften und Schuldver- pflichtungen gegenüber Banken. Das steht im Zusammen- hang mit der Subventionierung, doch steckt kein einziger Franken direkter Wohnbausubventionierung drin, sondern es geht um die Erleichterung der Wohnbaufinanzierung, eine wichtige Aufgabe. Hierfür sind die früher bewilligten Mittel so- zusagen aufgebraucht Auch wir haben nicht die Gabe, alles vorausszusehen. Letztes Jahr stellte man mit Besorgnis einen erneuten Rückgang des Wohnungsbaus fest. Aber man hatte noch etwas Hoffnung, die Situation könnte sich bald ein wenig zum Besseren wen- den. So glaubte man auch, die Mittel für Eventualverpflichtun- gen könnten noch für einige Jahre ausreichen. Die wirtschaftli- che Flaute und die Kreditschwierigkeiten sind jedoch hart- näckiger, als man dachte, hartnäckiger auch, als Konjunktur-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Information und Mitsprache der Arbeitnehmer in den Betrieben. Bundesbeschluss EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Information et consultation des travailleurs dans les entreprises. Arrêté fédéral In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band IV Volume Volume Session Augustsession Session Session d'août Sessione Sessione di agosto Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 07 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.057-40 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 28.08.1992 - 08:00 Date Data Seite 1461-1467 Page Pagina Ref. No 20 021 493 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de

l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.